

160. Münster den 5. April 1806. (A. c. g. Münst. Kanal.)
Königl. preuß. Kriegs- u. Domainen-Kammer.

Nebst Erneuerung der, zum Schutz des münsterschen Kanals, seiner Dämme und Schleusen am 14. August 1732 (Nr. 335 d. 1. Abth. d. S.) erlassenen Verordnung werden deren Bestimmungen auch auf eigenmächtiges Durchstechen seiner Dämme dergestalt ausgedehnt, daß derjenige, welcher den Urheber eines solchen Durchstichs erweislich anzeigt, eine Belohnung von 100 Rthlr. aus der Kanal-Kasse erhalten soll.

161. Münster den 10. April 1806. (E. 7. b. Arrest auf Gehalte und Pensionen.)

Königl. preuß. Regierung.

Nebst Publikation der zu Berlin am 28. Febr. c. a. erlassenen Allerhöchsten Verordnung, betreffend: die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen königlicher Civil-Beamten und Pensionisten; desgleichen deren Befreiung vom Personal-Arrest, und das Verfahren gegen diejenigen derselben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleiten, — werden die Gerichte im Sprengel der königl. Regierung zu deren genauen Beachtung angewiesen. (Conf. nov. Myl. T. XII. p. 59.)

Bemerk. Durch Rescript des königl. Großkanzlers an die obige Behörde d. d. Berlin den 21. Juni ej. a. (conf. l. c. p. 671) ist die Anwendbarkeit der vorangezeigten Verordnung, gegen ehemals fremdherrliche Beamte, welche dermal ihre Person aus königl. Kassen beziehen, festgesetzt worden.

162. Berlin den 10. April 1806. (Y. g. Dispositions-Befugniß der Ordensgeistl. aus säkular. Klöstern.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Den aus den säkularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechtes stehet, ohne irgend einen fiskalischen Einspruch, die Befugniß zu, über ihr Vermögen frei zu disponiren. (Conf. nov. Myl. T. XII. p. 127.)

163. Münster den 10. April 1806. (E. 7. b. Gerichtsstand der Commünen.)

Königl. preuß. Regierung.

In Gemäßheit höherer Erläuterung des §. 105. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung, sind die ländlichen Commünen, wohin auch die Marken-Genossenschaften gehören, als eximirte, moralische Personen zu betrachten; mithin, wenn sie als Beklagte in corpore in Rechts-Anspruch genommen werden, bei der königl. Regierung zu belangen.

164. Münster den 11. April 1806. (K. 2. b. Kreis-Eintheilung.)

Königl. preuß. Kriegs- u. Domainen-Kammer.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. unser allergnädigster Herr haben zur Beseitigung verschiedener, aus der bisherigen, durch das Publicandum vom 23ten December 1803 (Nr. 48 d. S.) bekannt gemachten Kreis-Eintheilung entstandenen, Unbequemlichkeiten und Nachtheile, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 20sten v. Monats festzusetzen geruhet, daß das Erbfürstenthum Münster in folgende vier landrätliche Kreise, nämlich den Münterschen, Beckumschen, Warendorffschen, und Bevergernschen Kreis, eingetheilt, und einem jeden derselben folgende Städte und Kirchspiele zugewiesen werden sollen. Es enthält nämlich

I. der Müntersche Kreis

die Städte Werne, Dlfen, Lüdinghausen, die Kirchspiele Werne, Bock, Altlünen, Dlfen, Herbern, Nordkirchen, Sudkirchen, Selm, Acheberg, Dttmarsbocholt, Seppenrade, Lüdinghausen, Hiddingfel, Senden, Osterbauerschaft, Dorf Capelle, Benne, Bönsell, Kottulen, Appelhülßen, Schapdetten, Havirbeck, S. Mauritz, S. Lamberti, Ueberwasser, Koxel, Nienberge, Hilstrup, Alsbachten, Grevn, Gimte, Handorf;

II. der Beckumsche Kreis

die Städte Ahlen, Drensteinfurt, Stromberg, Delde, Beckum, die Kirchspiele Neuahlen, Altahlen, Drensteinfurt, Stromberg, Diestedde, Wadersloh, Sünninghausen, Delde, Ennigerloh, Enniger, Ostenfelde, Westkirchen,